vor und sind diese nicht zu klären, so ist zwar zugunsten des Beschuldigten zu entscheiden, jedoch nicht durch das Untersuchungsorgan. In diesen Fällen ist die Sache an den Staatsanwalt abzuverfügen.

2.6. Die Rehabilitierung des Beschuldigten bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Absatz 1 Ziffer 1 oder 2 StPO

Verschiedentlich wurde der Begriff "Rehabilitierung" bereits in den vorangegangenen Abschnitten verwandt. Auch im folgenden Abschnitt 2.7. wird er spezifisch für die dort behandelte Problematik gebraucht. Aus diesem Grunde ist es notwendig, näher darauf einzugehen. Dabei ist davon auszugehen, daß unsere Strafprozeßordnung den Terminus. "Rehabilitierung" zwar nicht enthält, aber auch keinen Zweifel darüber läßt, daß derjenige Bürger, der trotz Nichtbegehung einer Straftat beschuldigt, angeklagt oder verurteilt worden ist, rehabilitiert werden muß. Das läßt der Inhalt verschiedener strafprozessualer Bestimmungen erkennen. Im § 244 Abs. 1 StPO ist z. B. festgelegt, daß die Urteilsgründe des Freispruchs den Sachverhalt umfassend darlegen und würdigen müssen. Formulierungen, die die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig. Die in der Strafprozeßordnung geregelte Einstellung des Ermittlungsverfahrens, "wenn der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist", oder "wenn festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist", verlangt in den Formen, die dem Ermittlungsverfahren angepaßt sind, eine dem gerichtlichen Freispruch gleichwertige Rehabilitierung des Beschuldigten. Darum ist es die Pflicht des Untersuchungsorgans, bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 StPO den gesetzlichen Bestimmungen auch in Richtung der Rehabilitierung gerecht zu werden.

Der unverdient als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren herangezogene Bürger muß sich durch den ihm gegebenen Einstellungsbescheid so rehabilitiert sehen, daß er keinen Grund hat, anstelle der schon im Ermittlungsverfahren erfolgenden Beendigung des Strafprozesses einen erst im gerichtlichen Verfahren ergehenden Freispruch zu wünschen.

Rechtmäßiger Grund für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist nicht erst die bewiesene Straftat, sondern schon der Verdacht einer Straftat. Solange der Verdacht einer Straftatbegehung durch den Beschuldigten gerechtfertigt war, beruhte die